

Recht III c. 31 lassen den Kläger bei übernächtigt gewordenem Totschlag schwören:

‘daz im clage not sy umme den totslag’.

Und eine Klagformel des 12. Jh. aus Trier enthält für den Fall der Ansprache wegen Diebstahls die bezeichnenden Worte:

‘und zihest du mich dar ubere, daz ich minen mutwillen an dich vordere, da bute ich dir umbe minen voreit’.

Wie man sieht, kehren die beiden kritischen Worte des Landfriedenstextes, Mutwillen = ‘voluntarie’, Not = ‘necessitate’, hier wieder. Damit dürfte der Verbesserungsvorschlag Salomons erledigt sein. Lediglich pflichte ich dem bei, dass das letzte ‘aut’ im zweiten Satze von § 10 die nähere Ausführung des Unschuldsbeweises ‘humano iudicio’, nämlich durch Eidhelfereid, einleitet.

---